



EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr Jonny Albrecht
stellv. Fraktionsvorsitzender der
NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
27.06.2013

Beantwortung der Anfrage AF-0458/2013

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Die Aussagen des Thüringer Finanzministers im Rahmen seiner Rede vor dem Eisenacher Stadtrat zu den Sozialausgaben werden seitens der Stadt Eisenach nicht interpretiert. Im Haushaltssicherungskonzept sowie im Haushalt für das Jahr 2013 wurden bereits Aussagen zu den Sozialausgaben der Stadt Eisenach getätigt.

Zu Frage 1

Mit der Zunahme der älteren Bevölkerung steigt die Zahl der älteren Hilfebedürftigen, und somit auch die Zahl derjenigen die auf staatliche Hilfe und Unterstützung angewiesen sind.

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Jahr	Fallzahlen	Ausgaben
2009	101	1.161.668,82 €
2010	114	1.255.102,09 €
2011	103	1.172.055,19 €
2012	120	1.352.825,45 €

Ausgabensteigerungen bei den Sozialkosten lassen sich aber nicht auf die Errichtung von Altenpflegeheimen zurückführen, sondern resultieren aus der Steigerung der Fallzahlen bzw. der Steigerung der Kosten. Steigende Fallzahlen führen letztendlich dazu, dass entsprechende Platzkapazitäten benötigt werden, um den Bedarf zu decken.

Zu 2.

Der Bedarf an Altenheim- und Pflegeplätzen steigt aufgrund der demographischen Entwicklung. Das diese Einrichtungen vor allem in zentral gelegenen Orten wie Eisenach gebaut werden, liegt natürlich an der dort vorhandenen guten Infrastruktur.

Eine Einflussnahme auf Bauvorhaben im Sinne der Anfrage ist mit bauplanungsrechtlichen Mitteln nicht möglich. Altenheime sind Wohngebäude und Pflegeheime soziale Einrichtungen im Sinne der BauNVO und sind insofern außer in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und

Sondergebieten zulässig. Insofern ist bei Antragstellung eine planungsrechtliche Zustimmung zu erteilen; eine Begrenzung der Anzahl der Einrichtungen kann nicht über das Baugesetz geregelt werden.

Zu 3.

Wechseln Bürgerinnen und Bürger von ihrem bisherigen Wohnsitz direkt in ein Alten- und Pflegeheim in der Stadt Eisenach, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 2 SGB XII.

Gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist für die stationäre Leistung der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten.

Folgende Zuzüge aus dem Wartburgkreis sind seit 2009 zu verzeichnen:

2009	540 Bürgerinnen und Bürger
2010	532 Bürgerinnen und Bürger
2011	581 Bürgerinnen und Bürger
2012	553 Bürgerinnen und Bürger

Eine Unterteilung der Zuzüge in Alterskohorten ist nicht möglich.

Daher kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele der Zugezogenen aus Altersgründen in die Stadt Eisenach gezogen sind.

Festzuhalten bleibt jedoch, wohnen Bürgerinnen und Bürger länger als zwei Monate in Eisenach und ist erst nach den zwei Monaten ein Umzug in ein Altern- und Pflegeheim notwendig, dann ist die Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig, soweit ein entsprechender Bedarf bei dem Einzelnen besteht.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin